

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1958

Nummer 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 16. 7. 1958 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 1773.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 18. 6. 1958, Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBI. NW. S. 331). S. 1775. — RdErl. 24. 6. 1958, Eiserne Vorschüsse der Forstämter. S. 1779. — RdErl. 28. 3. 1958, Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer in den Forstämtern. S. 1779. — Bek. 15. 7. 1958, Bestellung des beauftragten Staatsbeamten gemäß § 22 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253). S. 1781.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 11. 7. 1958, Verwaltungsvorschriften zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz. S. 1781.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 11. 7. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben. S. 1785.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 51 v. 15. 7. 1958. S. 1787/88. — Nr. 52 v. 21. 7. 1958. S. 1787/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 14 v. 15. 7. 1958. S. 1787/88.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-
erlaubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 7. 1958
— I/B 2-23-03

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Friedrich Niermann, Bochum	B Nr. 3/1952 vom 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2
Wilhelm Hülsmann, Hattingen	B Nr. 10/1957 vom 13. 7. 1957	Bergamt Bochum 2
Martin Piosik, Watt.-Eppendorf	C Nr. 4/1955 vom 10. 3. 1955	Bergamt Bochum 2
Alois Jeromel, Essen-Freisenbruch	B Nr. 9/1957 vom 26. 6. 1957 C Nr. 6/1956 vom 9. 7. 1956	Bergamt Bochum 2
Friedrich Steinweg, Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 17/1955 vom 22. 11. 1955	Bergamt Buer
Wilhelm Pöller, Gelsenkirchen-Bismarck	B Nr. 2/1956 vom 27. 4. 1956	Bergamt Buer
Heinrich Lomberg, Gladbeck-Zweckel	B Nr. 4/1956 vom 28. 12. 1956	Bergamt Buer
Johannes Schmülling, Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 5/1956 vom 28. 12. 1956	Bergamt Buer

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Paul Thuy, Dortmund-Eving	B Nr. 28 vom 27. 2. 1953	Bergamt Dortmund 1
Herbert Bendixen, Essen-Werden	B Nr. 60 vom 11. 3. 1957	Bergamt Dortmund 1
Wilhelm Kiese, Dortmund-Kirchlinde	B Nr. 11/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Fritz Runte, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 48/55 vom 13. 5. 1955	Bergamt Dortmund 2
Johann Maas, Dortmund-Kirchlinde	B Nr. 53/55 vom 30. 11. 1955	Bergamt Dortmund 2
Heinrich Freund, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 5/56 vom 22. 6. 1956	Bergamt Dortmund 2
Wilhelm Overhoff, Witten-Annen	B Nr. 10/57 vom 18. 2. 1957	Bergamt Dortmund 2
Friedrich Naescher, Essen-West	B Nr. 22/55 vom 17. 5. 1955	Bergamt Essen 1
Helmut Sprenger, Bochum-Linden	B Nr. 8/57 vom 25. 9. 1957	Bergamt Essen 1
Wilhelm Möller, Kleinenbremen	B Nr. 9/52 vom 28. 3. 1952	Bergamt Hamm

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Karl Jahnke, Rünthe, Krs. Unna	B Nr. 4 vom 1. 3. 1955	Bergamt Kamen
Othmar Bergmann, Heeren-Werve	B Nr. 8 vom 22. 3. 1955	Bergamt Kamen
Hermann Wippermann, Brambauer	B Nr. 4/57 C Nr. 1/57 vom 26. 9. 1957	Bergamt Lünen
Karl Leon, Heiden b. Detmold	B Nr. 7/57 C Nr. 4/57 vom 4. 11. 1957	Bergamt Lünen
Wilhelm Niemann, Brambauer	B Nr. 1/1958 vom 30. 1. 1958	Bergamt Lünen
Karl Hegenberg, Vluyn, Krs. Moers	B Nr. 33/55 vom 21. 3. 1955	Bergamt Moers
Gustav Sürmann, Neukirchen, Krs. Moers	B Nr. 34/55 vom 21. 3. 1955	Bergamt Moers
Adolf Uellendahl, Raumland i. W.	B Nr. 18/1957 vom 29. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Fritz Störling, Herbede- Bommerholz	B Nr. 2/1956 vom 1. 2. 1956	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1958 S. 1773.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 1500/58

I. Zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages gebe ich nachstehende Erläuterungen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenfassung bisher geltender Erlasse, die in Abschnitt II aufgehoben werden.

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 (Lohn für Minderleistungsfähige)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mich ermächtigt, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 in ihrem Namen Entscheidungen zu treffen.

2. Zu § 12 (Kinderzuschlag)

Zu den Krankenbezügen werden keine Kinderzuschläge gezahlt.

3. Zu § 12 Abs. 6 (Kinderzuschlag)

Im Anhang zum Tarifvertrag sind folgende Bestimmungen aufgeführt:

§ 13 des Bes.Ges. für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 270)
Nr. 48 bis 58 der Besoldungsvorschriften v. 19. Januar 1956 (GS. NW. S. 306)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1957
(MBl. NW. S. 1772)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1957
(MBl. NW. S. 2107).

4. Zu § 13 Abs. 3 (Hausmeisterzulage)

In dieser Bestimmung ist erläutert, aus welchen Bestandteilen sich die Lohnsumme zusammensetzt. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß z. B. Wegegeld, Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungsentschädigung, Krankengeldzuschuß, Sterbe- und Treuegeld **nicht** zur Lohnsumme gehören. Dagegen ist die Werkzeugvergütung bei der Berechnung der Hausmeisterzulage zu berücksichtigen.

5. Zu § 23 (Wegeentschädigung)

Wegeentschädigungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sozialversicherungsrechtlich

zum Entgelt. Sie sind nur dann steuerfrei, wenn es sich um Reisekostenersatz für eine Dienstreise oder um Auslösungen nach den Lohnsteuerrichtlinien handelt. Die Wegegelder werden deshalb nur in ganz seltenen Fällen als steuerfrei behandelt werden können. Bei Zweifeln bitte ich, die zuständigen Finanzämter zu befragen.

6. Zu § 24 Abs. 2 (Werkzeugvergütung)

Die Werkzeugvergütung ist lohnsteuerfrei und sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt anzusehen.

7. Zu § 26 (Lohnfortzahlung)

a) Ich bin damit einverstanden, daß auch bei Waldarbeiterlehrlingen nach § 26 TV verfahren wird.

b) Zu Abs. 2 Ziff. 5

§ 40 Abs. 2 des Landes-Personalvertretungsgesetzes v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) bestimmt:

„Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.“

Danach ist Mitgliedern des Personalrates, soweit sie während der Dienstzeit für den Personalrat tätig werden, der Lohn fortzuzahlen, der von ihnen während der Arbeitszeit vermutlich verdient worden wäre.

c) Zu Abs. 6

Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes ist die Hausmeisterzulage, nicht aber die Werkzeugvergütung, zu berücksichtigen.

8. Zu § 27 (Krankenbezüge)

a) Zu § 27 Abs. 1 (Lohnfortzahlung)

Die Lohnfortzahlung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wenn die Krankenkasse für den Tag, an dem der Waldarbeiter durch Krankheit oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig wird, Krankengeld zahlt und Krankengeldzuschuß gezahlt werden muß, entfällt die Lohnfortgewährung.

b) Zu § 27 Abs. 2, 5 und 6 (häufige Erkrankung)

Die Häufigkeit der tariflichen Leistungen nach § 27 Abs. 5 TV ist nicht begrenzt. Wenn ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 4 Wochen vorliegt und die Krankenkasse mehrere zeitlich kurz aufeinander folgende Krankheitsfälle anerkennt, müssen Krankengeldzuschüsse jeweils bis zur Höchstdauer von 6 Wochen für die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage gezahlt werden.

c) Zu § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 (Nettoarbeitsentgelt)

Bei der Berechnung ist von der Bruttolohnsumme (Summe Spalte 4 VV 5) auszugehen.

Zu den gesetzlichen Abzügen gehören Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Sozialversicherung. Die Abzüge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung beruhen nicht auf **gesetzlicher** Grundlage und sind daher **nicht** abzuziehen. Vom Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur VBL zu entrichten.

d) Zu § 27 Abs. 4 Satz 3

(durchschnittliches Arbeitsentgelt)

Die Berechnung geschieht wie folgt:

aa) Beschäftigung während des vollen letzten Kalendermonats: Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen. Von der Zahl der Kalendertage sind vorher abzuziehen volle Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden konnte, und

Tage der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Arbeitsunfall.

Nicht abzuziehen sind Tage, für die Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt wurde (einschließlich bezahlter Urlaubstage), unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit, der Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes sowie Fw- und Fn-Tage.

bb) Beschäftigung während eines Teiles des letzten Kalendermonats:

Von der Zahl der Werk- und gesetzlichen Feiertage des letzten Kalendermonats, während derer das Arbeitsverhältnis bestand, sind volle Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden konnte, und Tage, an denen der Waldarbeiter infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig war, abzuziehen. Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die danach verbleibenden Werkstage zu teilen, mit der Zahl der Werkstage des Vormonats zu vervielfältigen und durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen.

cc) Erkrankung im ersten Kalendermonat der Beschäftigung: Das durchschnittliche Arbeitsentgelt ist nach Ziffer bb) auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgeltes zu ermitteln, das bis zum Beginn der Erkrankung erzielt wurde.

e) Zu § 27 Abs. 4 (durchschnittliches Arbeitsentgelt; hier: Abschläge)

Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten müssen möglichst sorgfältig nach dem tatsächlich zu erwartenden Stücklohnverdienst bemessen werden, weil durch hohe Restzahlungen große Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes entstehen können.

f) Zu § 27 Abs. 5 und 6 (Dauer der Zahlung)
Die Regelung nach § 27 Abs. 5 ist immer anzuwenden, wenn ein 4wöchiges Arbeitsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen bestanden hat **und** die Krankheitsdauer nicht über 6 Wochen hinausgeht. Ob und welcher Anspruch nach § 27 Abs. 6 besteht, ist zu prüfen, wenn das Arbeitsverhältnis noch keine 4 Wochen dauert **oder** wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen besteht.

g) Zu § 27 Abs. 5 (ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses)

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes (z. B. für landwirtschaftliche Arbeiten), Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung oder Unfall unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht. Waldarbeiter, die von der Krankenkasse abgemeldet sind, stehen in keinem Arbeitsverhältnis mehr.

h) Waldarbeiterlehrlinge
Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankenbezüge nach den Bestimmungen des Tarifvertrages.

i) Auszahlung

Der Krankengeldzuschuß ist Ersatz für die Lohnzahlung. Er ist deshalb möglichst mit den Lohnbezügen auszuzahlen. Die Betriebsbeamten sind darauf hinzuweisen, daß sie im Krankheitsfall der Waldarbeiter die Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe der gezahlten Leistungen frühzeitig erbitten (I und II des Vordrucks).

9. Zu § 33 (Treuegeld)

a) Während Dienstjahre (§ 6 TV) erst vom vollendeten 18. Lebensjahr ab gerechnet werden, gilt für den Beginn der Betriebszugehörigkeit der Zeitpunkt des Eintritts ohne Rücksicht auf das Alter. Bei der Gewährung des Treuegeldes sind daher auch die Jahre anzurechnen, die

vor Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des Betriebes geleistet wurden.

b) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß staatliche Waldarbeiter Treueprämien erhalten, auch wenn von den Landwirtschaftskammern aus dem gleichen Anlaß Zahlungen geleistet werden.

c) Mit dem Treuegeld erhalten die Waldarbeiter eine Ehrenurkunde, die von mir ausgefertigt und unterzeichnet wird. Die Aushändigung soll am Jubiläumstage erfolgen. Deshalb sind wie folgt zu berichten:

zum 1. 1. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 3.—31. 5. **T.**

zum 1. 4. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 6.—31. 8. **T.**

zum 1. 7. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 9.—30. 11. **T.**

zum 1. 10. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 12.—Ende Februar **T.**

fallen.

Der Bericht erfolgt in Form einer Zusammenstellung mit

1. Namen
2. Vornamen
3. Dauer der Betriebszugehörigkeit und
4. Fälligkeitstag des Treuegeldes

10. Zu §§ 34 und 35 (Allgemeines und Kündigung)

a) Forstbetriebe sind nicht als Saisonbetriebe im Sinne des § 20 (1) des Kündigungsschutzgesetzes v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) anzusehen.

b) Für schwerbeschädigte Waldarbeiter gelten die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl. S. 389). Zu jeder, auch zu einer vorübergehenden Entlassung, ist deshalb die Zustimmung der zuständigen Hauptfürsorgestelle nach § 14 a.a.O. erforderlich, soweit der schwerbeschädigte Waldarbeiter nicht ausdrücklich zur vorübergehenden Aushilfe, zur Probe oder für einen bestimmten Zweck eingestellt worden ist und das Arbeitsverhältnis nicht über 3 Monate hinaus fortbesteht (§ 19 Abs. 4 a.a.O.).

II. Folgende Erl. werden aufgehoben:

Erl. v. 28. 4. 1951—IV D 3 Nr. 2089

Erl. v. 9. 6. 1951—IV D 3 Nr. 1567^{III}

Erl. v. 29. 5. 1952—IV D 3 Nr. 1665

Erl. v. 15. 9. 1952—IV D 2 Nr. 3542

Erl. v. 13. 11. 1952—IV D 2 Nr. 4381

Erl. v. 16. 3. 1953—IV D 2 Nr. 933

Erl. v. 20. 4. 1953—IV D 2 Nr. 1386

Erl. v. 24. 2. 1954—IV D 3 Nr. 407^{II}

Erl. v. 24. 7. 1954—IV D 3 Nr. 2396

Erl. v. 20. 8. 1954—IV D 3 Nr. 1930^{II}

Erl. v. 15. 9. 1955—IV 2 c Nr. 2161

Erl. v. 18. 11. 1955—IV 2 c Nr. 2866^{II}

Erl. v. 23. 11. 1955—IV 2 c Nr. 3161

Erl. v. 13. 12. 1955—IV 2 c Nr. 3369

Erl. v. 27. 3. 1956—IV 2 c Nr. 761/56

Erl. v. 5. 4. 1956—IV 2 c Nr. 371/56

Erl. v. 23. 7. 1956—IV 2 c Nr. 1793/56

Erl. v. 12. 9. 1956—IV 2 c Nr. 2032^{II}/56

Erl. v. 17. 9. 1956—IV 2 c Nr. 1987^{II}/56

Erl. v. 10. 10. 1956—IV 2 c Nr. 2500/56

Ziff. 1 d. Erl. v. 1. 3. 1957—IV D 1 Nr. 353/57

Ziff. 5 d. Erl. v. 31. 8. 1957—IV B 1 Nr. 2169/57

Erl. v. 14. 9. 1957—IV B 1 Nr. 1264/57

Erl. v. 16. 9. 1957—IV B 1 Nr. 2320/57

Erl. v. 11. 10. 1957—IV B 1 Nr. 2471/57

Falls von Ihnen in Rundverfügungen an nachgeordnete Dienststellen zu Fragen des Tarifvertrages Stellung genommen wurde, bitte ich, diese Rundverfügungen ebenfalls zu überprüfen, gegebenenfalls aufzuheben oder zusammenzufassen. Druckstücke dieses RdErl. zum Einheften in die Ringhefte des Tarifvertrages werden von mir in Auftrag gegeben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.
— MBl. NW. 1958 S. 1775.

Eiserne Vorschüsse der Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 6. 1958 —
IV — D 1 — Nr. 1253 II/58

Bei Forstämtern, die sich nicht am Ort ihrer zuständigen Kasse befinden, ergeben sich oft Schwierigkeiten bei der Begleichung kleinerer Rechnungen.

Ich bin damit einverstanden, daß dem büroleitenden Beamten dieser Forstämter zur Bestreitung kleinerer ständig wiederkehrender Ausgaben für den Dienstbetrieb eiserne Vorschüsse von höchstens 300,— DM (in Worten: Dreihundert Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die Schwierigkeiten behoben und der Geschäftsgang vereinfacht werden.

Teile des eisernen Vorschusses können nötigenfalls an Oberförster und Revierförster abgezweigt werden.

Die büroleitenden Beamten haben die eisernen Vorschüsse im Geschäftszimmer des Forstamtes unter Verschluß aufzubewahren. Teilvorschüsse sind von den Oberförstern und Revierförstern unter Verschluß zu halten.

Der Beamte hat der zahlenden Kasse bei der ersten Zahlung des eisernen Vorschusses eine besondere persönliche Quittung über den Gesamtbetrag zu erteilen. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres ist der Kasse gegen Rückgabe der alten Quittung eine neue Quittung zu übersenden. Nach Abschluß der Bücher des alten Jahres übernimmt die Kasse den eisernen Vorschuß in das Vorschußbuch des neuen Rechnungsjahres.

Die Vorschüsse sind mindestens einmal im Monat gegen Hergabe der zusammengerechneten Zahlungsbeweise bei der Kasse abzurechnen und aufzufüllen. Das Abrechnungsverfahren regelt die auffüllende Kasse.

Der Forstamtsleiter hat jährlich mehrere Male zu prüfen, ob

- a) der eiserne Vorschuß in Geld oder Belegen vollständig vorhanden ist,
- b) er bestimmungsgemäß verwendet und in der gewährten Höhe noch gebraucht wird,
- c) die Aufbewahrung genügend sicher ist.

Meine Erl. v. 19. 9. 1950 — IV D 1 — Nr. 2167 IV — u. v. 27. 10. 1950 — IV D 1 — Nr. 5788 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 1779.

Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer in den Forstämtern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 3. 1958 — IV — D 1 — Nr. 2950/57

- I. Für die Arbeitsverhältnisse des zum Reinigen der Geschäftszimmer beschäftigten Personals gelten künftig die Tarifordnung B und die Tarifverträge für Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Für die Bezahlung der Arbeiter ist z. Z. der LänderlohnTarifvertrag Nr. 4 vom 6. 3. 1957 (MBI. NW. S. 938) maßgebend. Nach § 4 a. a. O. sind 95% des Lohnes der Lohngruppe C zu zahlen. Die Einstellung hat, soweit noch nicht geschehen, schriftlich unter Angabe der oben angegebenen Entlohnungsgrundlagen zu erfolgen.

Die Tarifverträge werden jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Etwaige künftige Änderungen bitte ich zu berücksichtigen.

2. In jedem Fall ist von den Forstämtern zu prüfen, ob auf Grund des § 168 RVO und des § 1228 RVO i.d.F. des Art. I des ArVNG v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung besteht. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Krankenkassen zu beteiligen.
3. Es ist nicht mehr zulässig, das Personal des Forstamtsleiters zum Reinigen der Geschäftszimmer heranzuziehen. Ausnahmen können von Ihnen auf begründeten Antrag vorübergehend und nur dann zugelassen werden, wenn das Forstamt sehr abgelegen ist und eine besondere Putzhilfe für die Geschäftszimmer nur mit einem hohen Kostenaufwand gewonnen werden kann. Auch in diesen Ausnahmefällen richten sich das Beschäftigungsverhältnis des Personals und seine Verlohnung für die Dauer der zur Geschäftszimmerreinigung abgeleisteten Arbeitsstunden nach den Bestimmungen der TO.B. Die betreffenden Arbeitskräfte stehen also in einem doppelten Arbeitsverhältnis.
4. Durch die Regelung unter 1. dürfen die durch Kassenanschlag zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschritten werden. Ich bitte Sie, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Zahl der abgeleisteten Arbeitsstunden im Rahmen des Notwendigen hält.
5. Die entstehenden Ausgaben sind bei Kapitel 1026 Titel 206 zu verbuchen.
- II. Für die Entlohnung des Personals, das zum Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer beschäftigt wird, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt I.
- III. Ich erhebe keine Einwendungen dagegen, wenn Sie die Forstämter ermächtigen, besondere Vereinbarungen für die Abgeltung der Personallasten zu treffen, die nur durch das Heizen der Geschäftszimmer entstehen. Durch die getroffenen Vereinbarungen dürfen die Vergütungen in Abschnitt I (1) nicht überschritten werden.
- IV. Die Kosten für die Anfuhr, das Zerkleinern, Einbringen und Lagern des Holzes für die Geschäftszimmer sind in allen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen und aus Mitteln des Kapitels 1026 Titel 206 zu zahlen. Wenn ein Kraftfahrer oder Kutscher vorhanden ist und für dessen Entlohnung Mittel des Landes in Anspruch genommen werden, so erfolgt das Heizen der Geschäftszimmeröfen oder die Bedienung der Zentralheizung ohne besondere Entschädigung durch ihn. Die Brennstoffe für das Geschäftszimmer sind getrennt von den privaten Brennvorräten der Bediensteten des Forstamtes aufzubewahren.
- V. Die vorstehenden Regelungen gelten ab 1. 4. 1958.
- VI. Gleichzeitig werden aufgehoben:
 1. der RdErl. d. früh. Reichsforstmeisters u. Pr.Lfm. v. 8. 12. 1936 (LwRMBI. S. 699);
 2. meine Erl. v. 19. 4. 1950 — IV — D 1 — Nr. 1738 —, 18. 11. 1950 — IV — D 1 — Nr. 5772 — u. v. 20. 11. 1956 — IV — 2 a — Nr. 729 III/56 —.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 1779.

**Bestellung des beauftragten Staatsbeamten
gemäß § 22 des Gesetzes über die Gründung des
Großen Erftverbandes v. 3. Juni 1958
(GV. NW. S. 253)**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1958 — V 527

Durch Erlaß v. 1. 7. 1958 — V 527 — habe ich gem. § 22 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253)

den Oberregierungsbaurat Stadermann,
Bonn, Immenburgstraße 20,

beauftragt, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des beauftragten Staatsbeamten zur erstmaligen Bildung der Verbandsorgane auszuüben.

— MBl. NW. 1958 S. 1781.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Verwaltungsvorschriften
zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1958 — IV A 2 — 5031

Zur Durchführung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezuständigkeitsgesetz (FZG) — v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207) werden im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1:

1. In § 1 Abs. 1 FZG werden die Aufgaben zusammengefaßt, deren Wahrnehmung durch die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände in § 2 FZG geregelt ist. Für diese Aufgaben gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 FZG, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

In Abs. 1 Buchst. b FZG werden die Fürsorgeaufgaben erfaßt, die den Fürsorgeverbänden durch besondere Rechtsvorschriften außerhalb der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) übertragen sind, so z. B. Maßnahmen nach dem Körperbehindertengesetz v. 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147).

Abs. 1 Buchst. c FZG bezieht sich auf die Aufgaben, die den Fürsorgeverbänden oder Fürsorgestellen übertragen sind, die aber entweder ausdrücklich nicht als Aufgaben der öffentlichen Fürsorge bezeichnet sind oder bei denen sich nicht aus den Umständen ergibt, daß es sich um Fürsorgeaufgaben handelt (z. B. Tbc-Hilfe, Durchführung des Schwerbeschädigungsgesetzes, Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Bundesmietengesetz, Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG).

Zu § 2:

2. Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen den Aufgaben, die die Landesfürsorgeverbände bereits vor Inkrafttreten des FZG auszuführen hatten, und den Aufgaben, die ihnen durch das FZG neu übertragen worden sind (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) einerseits und Buchst. b)—g) andererseits).

Die vor Inkrafttreten des FZG den Landesfürsorgeverbänden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind im FZG der Vollständigkeit halber genannt. Die hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere über die Kostenbeteiligung der Bezirksfürsorgeverbände (§ 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes v. 9. November 1944 — RGBl. I S. 324 —), werden durch das FZG nicht berührt. Sie finden keine Anwendung auf die durch das FZG den Landesfürsorgeverbänden neu übertragenen Aufgaben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Landesfürsorgeverbänden als den verantwortlichen Fürsorgeträgern ohne Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände zu tragen. Unberührt bleiben die Vorschriften über die individuelle Kostenerstattung durch den Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

3. Die in § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) FZG genannten Aufgaben der Landesfürsorgeverbände gehören zur sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegs-

hinterbliebene (§§ 25—27 Bundesversorgungsgesetz — BVG —) und sind ebenso wie die in der Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG v. 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) genannten Aufgaben der Arbeits- und Berufsförderung von den Hauptfürsorgestellen zu erledigen. Im übrigen werden die Aufgaben der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von den Bezirksfürsorgeverbänden (Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) durchgeführt.

Auf die Verwaltungsvorschriften zu §§ 25—27 BVG i.d.F. v. 25. Oktober 1957 (BAnz. Nr. 208 v. 29. 10. 1957) wird hingewiesen.

4. Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. c) FZG sind wissenschaftliche und sonstige Hochschulen sowie Pädagogische Akademien, Fachschulen sind Schulen, die die Aufgaben haben, die Schüler für verantwortungsvolle Stellungen im wirtschaftlichen und sozialen Berufsleben vorzubereiten (Fachschulen und höhere Fachschulen).

Fachschulen und höhere Fachschulen sind insbesondere:

- a) gewerbliche Fachschulen,
- b) kaufmännische Fachschulen,
- c) hauswirtschaftliche Fachschulen,
- d) landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche, gartenbauliche und landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche) Fachschulen,
- e) Bergschulen,
- f) sozialpädagogische Fachschulen,
- g) Wohlfahrtsschulen,
- h) Werkkunstschulen und Konservatorien,
- i) Textilingenieurschulen,
- j) Ingenieurschulen für Maschinenwesen oder für Bauwesen.

Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen zum Besuch einer Berufsfachschule bleibt Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände.

5. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d)—f) FZG wird darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Leistungen der offenen Fürsorge nach wie vor den Bezirksfürsorgeverbänden obliegt. Den Landesfürsorgeverbänden werden lediglich die Heim- und Anstaltsfürsorge und in den in Buchst. d) genannten Fällen sonstige Sondermaßnahmen übertragen. Unbeschadet der Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes bleiben die Bezirksfürsorgeverbände nach § 7 RFV i. Verb. mit Ziff. 1 der Fürsorgerechtsvereinbarung — FRV — verpflichtet, die bis zur Übernahme der Fürsorge durch den Landesfürsorgeverband notwendig werdenden Hilfsmaßnahmen durchzuführen.

Über das FZG hinausgehende Sonderregelungen auf Grund von Vereinbarungen zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbänden, wie sie z. B. in der Fürsorge für jugendliche Wanderer bestehen, werden durch das FZG nicht eingeschränkt (vgl. auch § 1 Abs. 2 FZG).

Die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände, den notwendigen Lebensbedarf in geeigneten Einrichtungen zu gewähren, schließt die Verpflichtung ein, für die Bereitstellung von Einrichtungen zu sorgen, die den Erfordernissen der besonderen fürsorgerischen Aufgabe entsprechen.

6. Zur Fürsorge für Nichtseßhafte im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. d) FZG sind nur Einrichtungen geeignet, die

- a) eine persönliche Betreuung ermöglichen,
- b) der Vorbereitung der Seßhaftmachung dienen,
- c) so lange Unterkunftsmöglichkeit bieten, bis der Eingliederungswillige eine geeignete anderweitige Unterkunft hat oder keine Hilfe zur Seßhaftmachung mehr braucht.

Obdachlosenunterkünfte der Ordnungsbehörden sind keine „geeigneten“ Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.

Zur Fürsorge für Nichtseßhafte, die nicht mehr ins Arbeitsleben eingegliedert werden können, aber noch nicht arbeitsunfähig sind, sind Einrichtungen geeig-

net, die Unterkunft und Verpflegung sowie den körperlichen und geistigen Kräften der zu Betreuenden entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Die zur Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände gehörenden sonstigen Maßnahmen sind Aufgaben der offenen Fürsorge. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die über die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes hinaus zur Resozialisierung des Nichtseßhaften erforderlich sind (z. B. finanzielle Hilfe zur Wohnungsbeschaffung für nichtseßhafte Familien, Maßnahmen zur Arbeitsgewöhnung und Arbeitserziehung sowie zur Berufsausbildung volljähriger Nichtseßhafter).

Um rechtzeitige und wirksame Hilfe sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirksfürsorgeverbänden notwendig. Die Zuständigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge in diesen Fällen bleibt unberührt.

7. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e) FZG ist zu beachten, daß die Unterbringung von Personen in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils sich nach wie vor nach § 3 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts richtet.
8. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. f) wird darauf hingewiesen, daß für die Durchführung von Maßnahmen der geschlossenen Fürsorge für Taubstumme und Blinde §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts weiter anzuwenden sind.
9. Durch § 2 Abs. 2 Buchst. g) werden die Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht berührt.

Zu § 3:

10. Nach § 7 Abs. 1 FZG bedarf es einer erneuten Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben nach § 3 nicht, soweit Bezirksfürsorgeverbänden die Durchführung von Aufgaben der Landesfürsorgeverbände vor Inkrafttreten des FZG übertragen worden ist. Im übrigen ist in diesen Fällen ebenfalls § 3 FZG anzuwenden. Die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben kann daher auch durch Satzung des Landesfürsorgeverbandes zurückgenommen werden.

- T.** 11. Dem Arbeits- und Sozialminister ist bis zum 1. September 1958 über die vor Inkrafttreten des FZG den Bezirksfürsorgeverbänden zur Durchführung übertragenen Aufgaben zu berichten. Im übrigen hat die Anzeige nach § 3 FZG unverzüglich zu erfolgen. Sie ist auch zu erstatten, wenn die Übertragung zurückgenommen wird.
12. In den gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 FZG erlassenen Bestimmungen über die Durchführung der Fürsorgeaufgaben durch die Bezirksfürsorgeverbände können die Landesfürsorgeverbände sich die nachträgliche oder vorherige Vorlage grundsätzlicher oder genereller Entscheidungen vorbehalten. Hierdurch werden die Landesfürsorgeverbände in die Lage versetzt, die sich aus § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FZG ergebenden Befugnisse auch dann auszuüben, wenn die Entscheidung nicht im Rechtsmittelverfahren an sie gelangt. Durch die Satzung der Landesfürsorgeverbände ist auch zu regeln, ob und inwieweit die Bezirksfürsorgeverbände die ihnen nach § 3 FZG übertragenen Aufgaben gem. § 15 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und gem. § 9 der lippischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zu den dazu eingegangenen Ergänzungsbestimmungen auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter weiter übertragen können.

Zu § 4:

13. Durch die Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in Fürsorgeangelegenheiten wird das bisherige zweistufige Vorverfahren vor dem Verwaltungsstreitverfahren zu einem einstufigen Vorverfahren. Gleichzeitig werden bisherige Unterschiede zwischen dem ehemals preußischen und ehemals lippischen Landesteil beseitigt. In Zukunft können Verwaltungsakte auf den in § 1 FZG genannten Sachgebieten nur mit

dem Einspruch (nach Inkrafttreten der Bundesverwaltungsgerichtsordnung mit dem Widerspruch) angefochten werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZG). Besondere bundesrechtliche Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren (z. B. in § 26 des Schwerbeschädigtengesetzes) werden durch das FZG nicht berührt.

Die Befugnis, dem Einspruch abzuhelfen, steht den Fürsorgeverbänden, bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Behörden, die mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beauftragt worden sind (§ 15 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, § 3 FZG), auch diesen Behörden zu. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er mit den Verwaltungsvorgängen — soweit es sich um einen Einspruch gegen eine Entscheidung einer Behörde handelt, die mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beauftragt worden ist, über den zuständigen Fürsorgeverband — dem für die Entscheidung über den Einspruch zuständigen Beschlußausschuß vorzulegen.

Ziff. 1 bis 3 des RdErl. über das Rechtsmittelverfahren in Fürsorgeangelegenheiten v. 17. 12. 1957 (MBl. NW. S. 2951) werden aufgehoben.

14. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände und der Behörden, denen die Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände übertragen worden ist, entscheiden die Beschlußausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte. Zu den Entscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände gehören nach § 7 Abs. 3 FZG auch die im ehemals lippischen Landesteil gemäß § 8 der lippischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht von den Amtmännern getroffenen Entscheidungen.

Die örtliche Zuständigkeit des Beschlußausschusses bestimmt sich in allen Fällen nach dem Sitz des Bezirksfürsorgeverbandes, der die angefochtene Entscheidung getroffen oder dem Einspruch nicht abgeholfen hat. Das Verfahren vor dem Beschlußausschuß richtet sich nach §§ 8 ff. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189). Gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses können der Fürsorgesuchende oder die Aufsichtsbehörde (nicht der Bezirksfürsorgeverband selbst) Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (vgl. § 24 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und die Verwaltungsvorschriften zu Abschn. II dieses Gesetzes v. 28. November 1957 — MBl. NW. S. 2377 —).

15. Zur Beteiligung im Beschlußverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 3 FZG hat der Leiter der Verwaltung drei Vertreter von Verbänden, die Hilfsbedürftige betreuen, und drei Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter der Verwaltung soll die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege zu entsprechenden Vorschlägen auffordern. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren; sie kann jederzeit — auch auf Vorschlag der Verbände — zurückgenommen werden. Die Verbandsvertreter sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Beschlußausschüsse, in denen über Einsprüche in Fürsorgeangelegenheiten entschieden werden soll, unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Den Verbandsvertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Verhandlungsunterlagen zu gewähren. Sie sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Verbandsvertreter sind Sachverständige im Sinne des § 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes. Ihnen ist für die Teilnahme an der Sitzung des Beschlußausschusses Reisekostenentschädigung und Verdienstausfallvergütung nach §§ 8, 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) zu gewähren.

16. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände und der Behörden, denen die Durchführung der Aufgaben der Landesfürsorgeverbände übertragen worden ist, entscheiden die Landesfürsorgeverbände. Für die Bestellung, Einladung und Entschädigung der Verbandsvertreter, die bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Bescheide des Landesfürsorgeverbandes zu beteiligen sind (§ 4 Abs. 3

Satz 2 FZG), sind die Vorschriften über die Beteiligung der Verbandsvertreter im Beschußverfahren entsprechend anzuwenden.

17. Die Vorschriften über die beratende Tätigkeit der Kreisbeiräte für Vertriebene und Flüchtlingsfragen (Verordnung v. 27. März 1957 — GV. NW. S. 69 —) werden durch das FZG nicht berührt.

Zu § 5:

18. Als Vertreter der Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) FZG) sind insgesamt drei von den im Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes überwiegend vertretenen Kriegsopferorganisationen benannte Personen zu bestellen. Im übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften Nr. 15 zu § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
19. Die Entschädigung der Mitglieder des in § 5 Abs. 1 Buchst. b) genannten Beirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193).

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beirat in den in dem FZG genannten Fällen als Beschußausschuß tätig wird. Daher sind die in § 5 Abs. 2 FZG genannten Vorschriften des Ersten Vereinfachungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 8:

20. Durch § 8 Abs. 2 FZG wird hinsichtlich der im sogenannten Resolutverfahren zu treffenden Entscheidungen die Rechtslage im ehemals preußischen und ehemals lippischen Landesteil vereinheitlicht. Auch im ehemals lippischen Landesteil kann über den Antrag des Fürsorgeverbandes auf Feststellung der Unterhaltpflicht nach § 23 RFV und der Ersatzpflicht nach § 25 a RFV nunmehr im Beschußverfahren entschieden werden. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Beschußausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte wird auf den RdErl. an die Regierungspräsidenten v. 9. 4. 1958 — n. v. — IV A 2 — 5002.4 — hingewiesen.

Ersatzansprüche nach § 25 RFV können nur im Rechtsweg durchgesetzt werden.

Zu § 9:

21. Die Landesfürsorgeverbände haben die Aufgaben, die ihnen in § 2 FZG neu übertragen worden sind, ab 1. 6. 1958 durchzuführen. Sie haben von diesem Zeitpunkt ab auch die Fürsorge in den Fällen zu übernehmen, in denen ihrer Fürsorgepflicht entsprechende Hilfsmaßnahmen vor dem Inkrafttreten des FZG von einem Bezirksfürsorgeverband durchgeführt worden sind und die Hilfsbedürftigkeit fortduert.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 1781.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 7. 1958 — III B 3 — 4.02/4.03 — 1792/58

1. Für die Nachbewilligung von Landesdarlehen für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. April 1958 gefördert worden sind, sind seit dem 1. April 1958 die in Nr. 68 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ in der ab 1.4.1958

geltenden Fassung (MBI. NW. 1958 S. 487) genannten Bewilligungsbehörden zuständig (vgl. auch Nrn. 1 und 2 des RdErl. v. 25. 2. 1958). Die Abwicklung dieser Bauvorhaben erfolgt nach den Bestimmungen, nach denen das Bauvorhaben erstmalig gefördert worden ist (vgl. Nr. 14 des RdErl. v. 25. 2. 1958 und Nr. 89 Satz 3 WFB 1957 — Neufassung). Zur Abwicklung gehört auch die eventuell erforderliche und zulässige Nachbewilligung von Landesdarlehen für die nachstellige Finanzierung.

Da sich Unklarheiten darüber ergeben haben, welche Vordrucke und Vertragsmuster im Falle einer Nachbewilligung von nachstelligen Landesdarlehen zu verwenden und welche Unterlagen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen als darlehnsverwaltender Stelle vorzulegen sind, wird folgendes bestimmt:

2. Es ist das Bewilligungsbescheidmuster zu verwenden, das nach den der erstmaligen Förderung zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen vorgeschrieben war. Die Muster sind jedoch dahingehend zu ändern, daß der Bewilligungsbescheid „für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ erteilt wird. Diese Stelle ist auch im Bewilligungsbescheid als „darlehnsverwaltende Stelle“ zu benennen.
3. In den Bewilligungsbescheidmustern Anlage 5 NBB, Anlage 7 WAB und Anlage 4B/WBB sind jeweils die Textteile zu streichen, die sich auf die Zins- und Tilgungsbedingungen für das nachbewilligte Landesdarlehen beziehen. Statt dessen ist unter den „Bedingungen“ festzulegen:
„Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie den Verwaltungskostenbeitrag gelten die Nrn. 41 Abs. 1, 2 und 5, 42, 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (MBI. NW. 1958 S. 487) mit der Maßgabe, daß die Verzinsung, die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages und die Tilgung des Darlehens mit dem 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres beginnen.“
4. Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält lediglich eine Ausfertigung und — für ihre statistischen Zwecke — eine Abschrift des Bewilligungsbescheides sowie die in Nr. 72 Abs. 4 WFB 1957 bezeichneten Unterlagen ohne den technischen Prüfungsbericht.
5. Der Darlehnsvertrag ist nach einem besonderen, der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegebenen Muster abzuschließen. Für die Hypothekenbestellung ist das Muster Anlage 4 WFB 1957 zu verwenden.
6. Sollen Eigenkapitalbeihilfen erstmalig für bereits vor dem 1. April 1958 mit nachstelligen Landesdarlehen geförderte Bauvorhaben bewilligt werden, so gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung in vollem Umfang die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (Neufassung).
7. Eine Änderung oder Ergänzung von Bewilligungsbescheiden, mit denen bereits vor der Bekanntgabe dieser Bestimmungen Landesmittel nachbewilligt worden sind, ist nicht erforderlich.

Vorstehende Weisungen werden gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG erteilt.

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gem. § 2 Abs. 1 und 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen (MBI. NW. S. 473).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im
öffentlicht geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1958 S. 1785.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 15. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 7. 58	Zehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	101	305
7. 7. 58	Dritte Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	20	307
8. 7. 58	Verordnung NW PR Nr. 10/58 über die Verkehrsentsgelte der Eisenbahn in den Städtischen Häfen Düsseldorf	97	307
8. 7. 58	Verordnung NW PR Nr. 11/58 über die Verkehrsentsgelte der Hafenbahn der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH. Gelsenkirchen	97	308
7. 7. 58	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Hemer, Landkreis Iserlohn	213	309

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Nr. 52 v. 21. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 7. 58	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	2035	311
15. 7. 58	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut	7831	319
24. 6. 58	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbautförderung (2. DV-WoBauFördNG)	233	319
3. 7. 58	Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		319

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1958

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei	157		
Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungspauschal für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958	157		
Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung	158		
Mitteilungspflichten der Gerichte und Notare gegenüber den Finanzbehörden des Saarlandes	158		
Bekanntgabe von Geschäftszahlen	158		
Umwandlung der Gerichtskasse in Kleve in eine Gerichtszahlstelle	159		
Personalnachrichten	159		
Rechtsprechung			
Kostenrecht			
1. UnterbrG NW. (GS. NW. S. 370) § 5; § 20 a FGG. — Hat das Amtsgericht den Antrag auf Unterbringung abgelehnt und ausgesprochen, daß der Betroffene die Kosten der einstweiligen Unterbringung zu tragen hat, so steht dem Betroffenen gegen diesen Beschuß kein Rechtsmittel zu. OLG Düsseldorf vom 10. März 1958 — 3 W 309/57	160		
2. ZuSEG § 3. — Reise- und Wartezeiten können auch bei einem hochqualifizierten Sachverständigen nur mit dem normalen Stundenhöchstsatz von 5,— DM vergütet werden. OLG Hamm vom 10. Mai 1958 — 3 Ws 466/57	162		
3. ZuSEG § 3. — Gemäß § 3 II Satz 1 ZuSEG ist die Entschädigung nach der erforderlichen Zeit zu bemessen, also nach einem objektiven Maßstab, für den weder die Angaben des Sachverständigen noch die tatsächlich aufgewandte Zeit schlechthin maßgebend sind. — Das „Sichaus-			
		einandersetzen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 erfordert begrifflich eine eigene und kritische Stellungnahme des Sachverständigen zu den in der Wissenschaft vertretenen Meinungen. Weder die Tatsache, daß der Sachverständige ein wissenschaftlich begründetes Gutachten abgegeben hat, noch die Tatsache, daß zur Erstattung des Gutachtens eine gründliche Kenntnis der wissenschaftlichen Lehre erforderlich war, kann die Voraussetzungen des Abs. 3 a.a.O. erfüllen und eine Überschreitung des Stundensatzes von 10,— DM rechtfertigen. — Für Diktat und Durchsicht des Gutachtens ist ein geringerer Satz als der für die eigentliche Gutachtertätigkeit bewilligte Höchstsatz anzusetzen, wenn diese Leistungen keine besonderen fachlichen Kenntnisse erfordern. OLG Hamm vom 29. März 1958 — 3 Ws 152/58	163
Strafrecht			
1. StPO § 141. — Beantragt ein Wahlverteidiger seine Bestellung als Pflichtverteidiger, so liegt darin in der Regel die Erklärung, daß die Wahlverteidigung spätestens mit der Bestellung des Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger enden soll. Für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht der Vorsitzende allein, sondern das Gericht zuständig. Der Senat gibt seine entgegengesetzte Rechtsansicht (vgl. MDR 1952/312) auf. OLG Hamm vom 6. März 1958 — 2 Ws 26/58.	164		
2. StPO § 379a. — Die Fristsetzung muß, wenn sie eine geeignete Grundlage für die Zurückweisung von Klage oder Berufung bilden soll, klar und eindeutig sein. Sie ist daher unwirksam, wenn sie sich nicht auf die Zahlung des Gebührenvorschusses, sondern auf den Nachweis der Zahlung bezieht, oder wenn Beginn und Ende der Frist nicht eindeutig erkennbar sind. OLG Hamm vom 14. Januar 1958 — 2 Ws 3/58.	165		
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	166		

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)